

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 026/2007)**

### **Insolvenz**

#### **Hürde für Pleitentourismus**

#### **Der High Court of Justice (Großbritannien) entschied:**

Wenn die operative Tätigkeit eines Unternehmens dauerhaft von einem anderen Mitgliedsstaat aus erfolgt, sind auch die dortigen Gerichte für die Insolvenz zuständig.

Ein Geschäftssitz und marginale Leitungstätigkeiten in England reichen nicht aus, um im Insolvenzfall die Zuständigkeit englischer Gerichte zu begründen. Das hat jetzt der High Court of Justice in London entschieden. Der Fall betrifft das Nürnberger Bauunternehmen Hans Brochier. Es wurde Ende 2005 in eine englische Limited mit Sitz in London umgewandelt. Der Geschäftsbetrieb und die Geschäftsleitung blieben jedoch unverändert und wurden von der Geschäftsleitung in Nürnberg weitergeführt. Nahezu gleichzeitig leiteten Mitte 2006 die Geschäftsführer in England sowie die Arbeitnehmer in Deutschland ein Insolvenzverfahren ein.

Nach europäischem Recht ist dies nicht zulässig. Es mußte daher die Frage geklärt werden, welches Land zuständig ist. Bei früheren Fällen entschieden englische Gerichte meist zugunsten des englischen Verfahrens. Die Richter des High Court sahen das anders und stützten sich dabei auf Artikel 3 der Europäischen Insolvenzverordnung. Danach sind für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Gerichte zuständig, in deren Gebiet die Gesellschaft den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen hat. Allein ein Büro und eine Bankverbindung in London sowie die Bestellung eines englischen Geschäftsführers reichen dafür jedoch nicht aus, entschieden die Richter.

**Urteil des High Court of Justice vom 16. 8. und 8. 12.2006**  
**Aktenzeichen: 5618/2006 und 6211/2006**

**Veröffentlicht:**

**Financial Times Deutschland (FTD) vom 30.01.2007**

**- Seite 28**

30.01.2007